

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

CERTAIN GmbH

Jahnstrasse 20

48529 Nordhorn

(nachfolgend „Auftragsverarbeiter“)

und

Vertragspartner

(nachfolgend „Verantwortlicher“)

(nachfolgend einzeln „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“)

1 Auftrag und Festlegungen zur Verarbeitung

1.1 Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend AVV) gem. Art. 28 DSGVO konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO im Rahmen der jeweils bestehenden Verträge (nachfolgend einzeln bzw. gemeinsam Hauptvertrag).

1.2 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Verarbeitung findet ausschließlich in Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

1.3 Bei Widersprüchen geht dieser AVV dem Hauptvertrag vor und die Anlagen des AVV gehen diesem AVV vor.

2 Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

2.1 Der Verantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und trifft die alleinige Entscheidung über Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung.

2.2 Der Auftragsverarbeiter handelt weisungsgebunden, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind in Textform zu bestätigen. Die vom Verantwortlichen bereits getroffenen Weisungen ergeben sich aus dem anwendbaren Hauptvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

2.3 Der Auftragsverarbeiter berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein, wenn der Verantwortliche dies anweist. Eine Löschung erfolgt nicht, soweit der Auftragsverarbeiter gesetzlich zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

2.4 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz oder diesen AVV verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis diese vom Verantwortlichen in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragsverarbeiter ablehnen.

2.5 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die bei ihm zur Verarbeitung der Daten befugten Personen (a) die Weisungen des Verantwortlichen kennen und diese beachten, sowie (b) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung im Rahmen des arbeitsvertraglich Zulässigem fort.

3 Sicherheit der Verarbeitung

3.1 Die Parteien vereinbaren technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (nachfolgend TOM) zum angemessenen Schutz der Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in einer Anlage zu diesem AVV (nachfolgend Anlage TOM).

3.2 Änderungen der TOM bleiben dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Neue Fassungen der Anlage TOM werden dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen in Textform mitgeteilt.

3.3 Der Auftragsverarbeiter hat schriftlich die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt, vorgenommen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können den öffentlichen Datenschutzhinweisen des Verantwortlichen vernommen werden. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4 Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen, Fehlern der Verarbeitung und Insolvenz- bzw. vergleichbaren Verfahren; weitere Vorgehensweise

4.1 Die Parteien unterrichten einander unverzüglich, wenn ihnen Verletzungen des Schutzes der von dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO und Art. 33 Abs. 2 DSGVO bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung besteht; wenn von ihnen Fehler bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

4.2 Der Verantwortliche erteilt auf die Information hin unverzüglich Weisungen zur Behebung der Datenschutzverletzung bzw. der Verarbeitungsfehler. Der Auftragsverarbeiter ist, sofern eine unverzügliche Weisung des Verantwortlichen nicht erfolgt und der Auftragsverarbeiter davon ausgehen darf, dass ein unverzügliches Handeln erforderlich ist zur Vermeidung weiterer Verletzungen bzw. des Auftretens weiterer Fehler, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung oder der Fehler sowie zur Minderung nachteiliger Folgen vorzunehmen, insbesondere, die Datenverarbeitung einzustellen. Er stimmt sich sodann mit dem Verantwortlichen ab.

4.3 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Vereinbarung oder Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

4.4 Mündliche Unterrichtungen beider Parteien gemäß den vorgenannten Absätzen sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

4.5 Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle Dritten darüber informieren.

5 Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DSGVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden in der Anlage „Festlegungen zur Auftragsverarbeitung“ geregelt.

6 Unterbeauftragungen durch den Auftragsverarbeiter

6.1 Der Auftragsverarbeiter darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend „Unterauftragsverarbeiter“) erbringen lassen. Eine Liste der bereits genehmigten Unterauftragsverarbeiter findet sich in der Anlage „Festlegungen zur Auftragsverarbeitung“.

6.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen vorab in Textform über die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern oder beabsichtigte Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Verantwortliche kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung widersprechen. Im Fall eines begründeten Widerspruchs räumt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zwei Wochen ein, um den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragsverarbeiter durch einen anderen Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen oder die Verarbeitung im Auftrag sonst so anzupassen, dass diese ohne den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragsverarbeiter erfolgen kann.

6.3 Der Auftragsverarbeiter wird dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzpflichten, soweit gesetzlich verpflichtend, auferlegen, die in diesem AVV für den Auftragsverarbeiter festgelegt sind. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragsverarbeiter vereinbarten TOM ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen.

6.4 Leistungen, die der Auftragsverarbeiter als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt, sind keine Unterbeauftragungen. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

7 Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Verantwortlichen

Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer Partei geltend, so informiert dieser die andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

8 Kontroll- und Informationsrechte des Verantwortlichen

8.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung seiner Pflichten aus diesem AVV mit geeigneten Mitteln nach.

8.2 Geeignete Mittel können insbesondere angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise sein. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Das gesetzliche Inspektionsrecht des Verantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

8.3 Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

9 Über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Leistungen

Der für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters entstehende Aufwand ist mit dem gemäß dem Hauptvertrag gezahlten Entgelt abgegolten. Hinsichtlich des Aufwandes für Personalleistungen, der anfällt für die Unterstützung nach Maßgabe von Ziffer 7 Satz 2 und für solche Kontrollen vor Ort nach Ziffer 8.3 und 8.4, die über eine jährliche Kontrolle hinausgehen oder die bei anlassbezogenen Kontrollen anfallen, die im Zuge der Kontrolle keine datenschutzrechtlichen Auffälligkeiten bzw. Verstöße ergeben, behält sich der Auftragsverarbeiter vor, sich seinen Aufwand nach seinen jeweils aktuellen Sätzen vergüten zu lassen.

10 Haftung und Schadenersatz

10.1 Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

10.2 Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

11 Zustandekommen, Laufzeit

Die Laufzeit des AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags, längstens so lange der Auftragsverarbeiter

noch Daten für den Verantwortlichen verarbeitet. Mit Beendigung des Hauptvertrags hat der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen die im Auftrag verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen sowie etwaig vorhandene Kopien der Daten zu löschen, sofern nicht eine Verpflichtung zur Speicherung vorliegt. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Auftragsverarbeiter, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder sonstiger ihn zur Aufbewahrung berechtigenden Vorschriften, die für den Verantwortlichen im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten an den Verantwortlichen herausgeben bzw. vernichten oder löschen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen, Ergänzungen oder Kündigung des AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Eine Änderung wird wirksam, wenn dem Verantwortlichen eine Mitteilung über die entsprechende Änderung in Textform mitgeteilt wird und er der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen widerspricht. Widerspricht der Verantwortliche der Änderung in Textform, gilt der frühere AVV weiter. Die Parteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf die erforderlichen Anpassungen dieses AVV verständigen. Finden die Parteien keine Einigung, hat jeder das Recht, den AVV mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

12.2 Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam.

12.3 Sollte eine Bestimmung des AVV unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Anlagen

Anlage „Festlegungen zur Auftragsverarbeitung“